

Hausordnung

1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Mieterinnen und Mieter dieses Hauses, einschließlich der mit diesen zusammen wohnenden Familienangehörigen, weiters für Mitbewohner und Besucher.
2. Alle Veränderungen am Bestandsgegenstand (Wohnung, Kellerabteil und sonstige zugewiesene Räume) dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Neuen Heimat vorgenommen werden, so z. B. Um- und Einbauten und sonstige bauliche Veränderungen (Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen, Änderungen der bauseits beigestellten Einrichtungsgegenstände, Verfließungen, Verlegung von Böden, Heizanlagen, Markisen, Jalousien und Ähnliches).
Alle außerhalb der Wohnung befindlichen Bereiche der Wohnhausanlage können von den Mieterinnen und Mietern nicht individuell gestaltet werden.
3. Die Anbringung von Außenantennen / Satellitenspiegel bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Neue Heimat.
4. Änderungen an Kaminanschlüssen für Öfen und Etagenheizungen sind durch den Rauchfangkehrer zu bewilligen, Heizungsanlagen sind regelmäßig auf Kosten der Mieterinnen und Mieter überprüfen zu lassen.
5. Über das Einstellen von Autos und Motorrädern ist mit der Neuen Heimat jeweils eine Vereinbarung zu treffen. Fahrräder sind im Kellerabteil oder in den dafür vorgesehenen Räumen abzustellen.
6. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es untersagt, in den Gemeinschaftsräumen Gegenstände abzustellen und zu lagern.
Zu den Gemeinschaftsräumen gehören das Treppenhaus, Laubengänge, Liftvorräume, Liftkabine, Kellergänge, Kellervorräume, Dachböden, Kinderwagenabstellräume, Wasch- und Trockenräume und Ähnliches.
7. Zum Waschen der Wäsche ist – falls vorhanden – die Waschküche zu benützen. Die Waschküche und deren Einrichtungen sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu verlassen. Die Reihenfolge der Benützung und des Trockenraumes/-platzes erfolgt im Einvernehmen zwischen den Mieterinnen und Mietern.
8. Die Tierhaltung ist nur mit einer Bewilligung der Neuen Heimat gestattet. Hunde sind im Hausflur und im Bereich der Wohnhausanlage grundsätzlich an der Leine zu führen.
Das Füttern von Tieren, insbesondere von Tauben, ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
9. Der Grazer Gemeinderat hat am 2.7.1998 eine neue Immissionsschutzordnung beschlossen. Im Interesse des Nachbarschaftsschutzes werden in dieser Verordnung besondere Regelungen für ganz bestimmte Arten von Lärmbelästigungen und Luftverunreinigungen getroffen. Falls in Ihrer Gemeinde keine Schutzverordnung besteht, gilt auch außerhalb von Graz diese Grazer Immissionsschutzverordnung wie folgt:

Alle im Hauswesen anfallenden Lärm erzeugenden Arbeiten, sowie Lärm erzeugende Gartenarbeiten sind nur

*Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr und
an Samstagen von 7:00 bis 12:00 Uhr, sowie von 15:00 bis 19:00 Uhr*

erlaubt. Im Hauswesen anfallende Lärm erzeugende Arbeiten sind z. B. Hämmern, Sägen, Bohren, Inbetriebnahme lauter Haushaltsmaschinen (z. B. Wäscheschleudern), Zerkleinern von Brennmaterial, Teppich klopfen etc.

Lärm erzeugende Gartenarbeiten sind z. B. Rasen mähen, Häckseln, Sägen, Laub saugen, sowie Hecken schneiden. Ausgenommen davon sind lediglich Arbeiten an Grünflächen, die öffentlichen Zwecken dienen (z. B. Parkanlagen, Schulen oder Kindergärten).

Tiere, die aufgrund häufiger Lautäußerungen z. B. durch Bellen oder Krähen dazu neigen, die Nachtruhe zu stören, dürfen in Wohngebieten in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden.

10. Die Lärmentwicklung innerhalb der Wohnung ist unbedingt zu vermeiden. Rundfunk-, TV- und sonstige Musikgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen, damit die übrigen Mieterinnen und Mieter nicht gestört werden. Von 22:00 bis 7:00 Uhr hat jegliche Lärmentwicklung zu unterbleiben.
11. Mieterinnen und Mieter haben für die rechtzeitige polizeiliche An- und Abmeldung zu sorgen. Die Meldezettel für den Vertragspartner werden von der Hausverwaltung unterfertigt, für Familienangehörige und Mitbewohnerinnen und Mitbewohner unterschreibt der Hauptmieter.
12. Die Reinigung des Hauses und des Gehsteiges obliegt ganzjährig allen Mieterinnen und Mietern, wobei die Einteilung im Einvernehmen zu bestimmen ist. In jedem Fall übernehmen die Mieterinnen und Mieter durch die Unterfertigung dieser Hausordnung hierfür die Haftung. Sollte jedoch ein Hausbesorger oder eine Reinigungs firma tätig sein, übernehmen diese die jeweiligen Arbeiten samt Haftung.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift